

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00060 vom 23. Juli 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00060

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00060 du 23 juillet 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00060 del 23 luglio 2020

Regeste

Leistungen an Personen in Ausbildung (Parteientschädigung) | [Umstritten ist, ob dem Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eine Parteientschädigung zustand.] Eine nicht formell durch einen Rechtsbeistand vertretene Partei ist grundsätzlich ebenso wie eine anwaltlich vertretene Partei entschädigungsberechtigt, allerdings nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand. Von einem besonderen Aufwand ist dann auszugehen, wenn aufgrund der Umstände eines Prozesses im Rahmen einer fehlenden oder einer internen Vertretung objektiv nachvollziehbarer, nicht bloss geringfügiger Aufwand entsteht (E. 2.5). Dem Beschwerdeführer entstand ein besonderer Aufwand, weshalb ihm eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist (E. 2.7). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Weil dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, wird das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung gegenstandslos (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.